

Der Rechtsunterricht am Department Architektur : eine Herausforderung der besonderen Art

Autor(en): **Nef, Urs C.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Trans : Publikationsreihe des Fachvereins der Studierenden am
Departement Architektur der ETH Zürich**

Band (Jahr): - **(2005)**

Heft 14

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-919264>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Rechtsunterricht am Departement Architektur

Eine Herausforderung der besonderen Art

Das Recht als eine wenig spektakuläre Materie hat an einer Technischen Hochschule einen besonders schweren Stand. Da sich die Rechtslehre mit dem Verhalten der Menschen nicht auf einer kausalen, sondern auf einer *normativen Ebene* beschäftigt, wird ihr gelegentlich die Wissenschaftlichkeit abgesprochen. So bleibt dem juristischen Forscher das Erlebnis einer Entdeckung verwehrt und auch ein Nobelpreis für herausragende juristische Erkenntnisse bleibt ausser Reichweite. Ob es sich bei so grundlegenden Rechtsfiguren wie der juristischen Person oder dem Grundbuch um «Erfindungen» handelt, ist umstritten. Fest steht jedoch, dass ohne diese Rechtsinstitute unsere Welt ein anderes Aussehen hätte. Ohne das intellektuelle Konstrukt der juristischen Person wäre die Errichtung grosser technischer Werke, wie zum Beispiel des Suezkanals oder der Betrieb weltweit tätiger Unternehmen, schwer vorstellbar; ohne grundpfandgesicherte Kredite wäre die Mehrzahl der bis heute erstellten Bauten nicht finanzierbar gewesen.

Der Schwerpunkt meiner Tätigkeit als Rechtsprofessor der *ETH Zürich* liegt bei der Lehre. Mein Auftrag am Departement Architektur besteht darin, den Studierenden den Einstieg in das *Bauvertragsrecht*, insbesondere in das *Bauschadensrecht* zu vermitteln. Nun wäre es für angehende Architektinnen und Architekten eine Zumutung, einer Lehrveranstaltung folgen zu müssen, welche nach dem Vorbild einer Vorlesung an einer juristischen Fakultät aufgebaut wäre. Als Rechtslehrer an einer Technischen Hochschule bin ich deshalb bestrebt, die Studierenden dort «abzuholen», wo sie sich mit ihren Gedanken bewegen, das heisst bei den Entwurfsarbeiten oder bei einer Vorlesung über Städtebau. Sodann versuche ich, die Aufmerksamkeit der Studierenden direkt auf spezifische *Problemstellungen* zu lenken und ihre Geduld nicht mit juristischen Stoffen zu strapazieren. Angehende Architektinnen und Architekten wollen mit den juristischen Fragen konfrontiert werden, welchen sie in ihrem späteren Beruf begegnen werden. Dabei kommen mir meine praktischen Erfahrungen zugute, welche ich als nebenamtlicher Richter auf kantonaler Ebene wie auf Bundesebene sowie als Verwaltungsratspräsident in konzerngesellschaften der Firma *Holcim* gesammelt habe.

Für das Verständnis des juristischen Denkens und Arbeitens sind diejenigen Spannungsverhältnisse von besonderer Bedeutung, welche durch rechtsimmanente Antinomien hervorgerufen werden. Diese Spannungsverhältnisse, welche gelegentlich zu Missverständnissen über die Möglichkeiten und den Zweck der Rechtsordnung führen, werden bei folgenden Begriffspaaren in besonderem Masse sichtbar: formell / materiell, objektiv / subjektiv, relativ / absolut. - Dem Recht ist einerseits eine «formale Strenge» eigen. Diese dient der Rechtssicherheit, der Berechenbarkeit und der *Transparenz* der Rechtsinstitute. Sie begegnet uns etwa bei Formvorschriften oder Fristen. Andererseits weist die Rechtsordnung eine grosse *Elastizität* auf, welche namentlich im

Grundsatz von *Treu und Glauben* sowie in den *Generalklauseln* zum Ausdruck kommt. Erst der Ausgleich von starren und elastischen Rechtsnormen ermöglicht gerechte Lösungen. - Wenn die Studierenden sodann nach dem Massstab gefragt werden, an dem die Arbeiten von Berufsleuten gemessen werden, taucht regelmässig der Ausdruck des Handelns «nach bestem Wissen und Gewissen» auf. In der Folge müssen die Studierenden jedoch zur Kenntnis nehmen, dass Berufsleute sich im Rahmen vertraglicher Verrichtungen von objektiven Anforderungen leiten lassen müssen, das heisst, sie ihr Handeln nach der «herrschenden Lehre» oder dem «Stand der Technik» ausrichten müssen. Der *Verschuldensbegriff* im Privatrecht ist ein objektiver, ob dies auch beim ausservertraglichen Haftpflichtrecht gerechtfertigt ist, bleibt umstritten. - Schliesslich bleibt dem Dozenten die Aufgabe, den Studierenden nahezubringen, wie schwierig es ist, ein historisches Ereignis in seiner Komplexität auf einem zweidimensionalen Blatt Papier so darzustellen, dass die Aufzeichnung sich wenigstens in den Umrissen der Wahrheit annähert. Das Interesse des Privatrechtlers beschränkt sich in diesem Zusammenhang auf den rechtsrelevanten Sachverhalt und wo dieser bestritten ist, bleibt ein nach den Regeln der formalen Gerechtigkeit konstruierter Sachverhalt übrig, auf den die zutreffende Norm angewendet wird. Ein Gerichtsurteil wird damit zu einem Menschenwerk von *relativer Richtigkeit*.

Relativ richtig oder falsch können auch Antworten der Kandidatinnen und Kandidaten im juristischen Examen ausfallen. Die im Zusammenhang mit der Hierarchie der Normen gestellte Frage, wie die notwendige Korrektur herbeigeführt werden könne, wenn eine Verordnungsbestimmung nicht mit dem Gesetz in Einklang steht, warten die Studierenden nicht selten mit der für den Juristen auf den ersten Blick erstaunlichen Antwort auf, das Gesetz müsse in diesem Fall der Verordnung angepasst werden. An diese Antwort meiner Studierenden habe ich mich erinnert, als ich im Auftrag des *ETH*-Rats in den Jahren 2001-2003 den Vorsitz der Kommission zur Erarbeitung eines Verordnungsentwurfs betreffend das Arbeitsverhältnis der Professorinnen und Professoren beider *ETH* inne hatte. Zur gleichen Zeit wurde auch eine Revision des *ETH*-Gesetzes vorbereitet. Da die Kolleginnen und Kollegen mit dem Rücktrittsalter 65 nicht einverstanden waren, beschloss die Kommission, in den Verordnungsentwurf den Passus aufzunehmen, dass der *ETH*-Rat in Ausnahmefällen von der Regel des Rücktrittsalters 65 abweichen könne, obwohl für diesen Passus keine klare gesetzliche Grundlage bestand. Als bei den Beratungen in der nationalrätlichen Kommission bekannt wurde, dass ein Nobelpreisträger wegen des Erreichens der Altersgrenze die *ETH* verlassen müsse, wurde kurzerhand beschlossen, die Ausnahmeregelung des Verordnungsentwurfs in das Gesetz aufzunehmen.